



## Öffentliches GR-Protokoll Nr. 44/21

der 44. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 24. November 2021, 17.30 Uhr im Grossen Gemeindesaal

### Anwesend

Gemeindevorsteher	Hansjörg Büchel
Vizevorsteherin	Désirée Bürzle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Matthias Eberle Bettina Eberle-Frommelt Norbert Foser Christoph Frick Karl Frick Lukas Frick Bettina Fuchs Thomas Wolfinger
Protokoll	Hildegard Wolfinger

### Abwesend

Gemeinderätin Corinne Indermaur (entschuldigt)

Gast Daniel Tribelhorn, Leiter Finanzen und Dienste (Traktandum 4)

### Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 43/21

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 43/21

1. Personelles – Lohnrunde 2021/2022
2. Kulturelle Förderung für das Jahr 2022
3. Finanzen – Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2021
4. Finanzen – Voranschlag 2022
5. Anfrage Baugesuch
6. Antrag talseitiger Gebäudehöhenzuschlag
7. Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone – Bürgergenossenschaft Balzers – Ausbau Strassenkehre Wäldle
8. Wasserleitungs- und Strassenbau Hettabörgleweg – Auftragserteilung Ingenieurarbeiten
9. Sportanlagen Rheinau – Erneuerung Sportplatzbeleuchtung Hauptspielfeld und Trainingsplatz – Auftragserteilungen
10. Gemeindeverwaltung – Büroanpassungen – Auftragserteilung Gipserarbeiten
11. Erneuerung Gemeindekanal Balzers – Genehmigung Nachtragskredit und Auftragserteilung
12. «Treff bim Rosele» – Genehmigung des Organisations- und Nutzungsreglements
13. Ersatz Stimmzähler für die Mandatsperiode 2019 bis 2023
14. Höchstspannungsleitung (HSL) – Stellungnahme zu neuen Varianten
15. Personelles – Anstellung Sachbearbeiterin Bauverwaltung (40 %)
16. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Partnerschaftsgesetzes und des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Einführung der Stiefkindadoption für eingetragene Partner und Lebensgefährten)
17. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sowie weiterer Gesetze

### **Genehmigung Traktandenliste**

**Beschluss** (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 24. November 2021 wird genehmigt.

### **Genehmigung GR-Protokoll Nr. 43/21**

**Beschluss** (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 43/21 der Gemeinderatssitzung vom 3. November 2021 wird genehmigt.

### **Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 43/21**

**Beschluss** (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 43/21 der Gemeinderatssitzung vom 3. November 2021 wird genehmigt.

### **1. Personelles – Lohnrunde 2021/2022**

An der Sitzung vom 13. Oktober 2021 befasste sich die Kommission "Finanzen, Organisation, Personal" mit den Lohnanpassungen per 1. Januar 2022.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 44/21.

### **2. Kulturelle Förderung für das Jahr 2022**

Gestützt auf das Kulturförderungs-Reglement der Gemeinde Balzers haben verschiedene Vereine/Organisationen, Gruppen und Personen um eine Unterstützung für ihre geplanten Anlässe im Jahr 2022 angesucht. Bei der Kulturkommission sind fristgerecht bis zum 15. September 2021 sechs Kulturförderungsanträge fürs Jahr 2022 eingereicht worden.

Die Kulturkommission hat in ihrer Sitzung vom 20. September 2021 die Gesuche behandelt und empfiehlt dem Gemeinderat die eingereichten Projekte wie folgt zu fördern:

#### **Mittelaltertage Burg Gutenberg**

Aufgrund der Coronapandemie konnten die für im Jahr 2021 vorgesehenen Mittelaltertage nicht in der geplanten Form durchgeführt werden. In Kooperation mit dem Haus Gutenberg will die Projektleiterin Manuela Nipp nun im September 2022 die Mittelaltertage im geplanten Rahmen mit diversen Ständen zu historischem Handwerk, Musik, Darbietungen und weiterem Begleitprogramm durchführen. Die abgegebenen Unterlagen sind vollständig und entsprechen dem Antrag fürs Jahr 2021. Die Kulturkommission empfiehlt dem Gemeinderat, die Mittelaltertage Burg Gutenberg mit CHF 5'000.00 (wie bisher) zu unterstützen.

#### **Kultursommer 2022**

Der Verein Kultur-Treff Burg Gutenberg feiert im Jahr 2022 sein 20-jähriges Bestehen und möchte seinem Publikum am Kultursommer 2022 auf Burg Gutenberg ein besonderes Programm bieten. Zudem besteht aufgrund der Coronapandemie weiterhin eine gewisse Planungsunsicherheit. Die Kulturkommission empfiehlt dem Gemeinderat, den Kultursommer 2022 mit CHF 14'000.00 zu unterstützen.

#### **Festspiel Burg Gutenberg**

Der Verein Festspiele Burg Gutenberg plant fürs Jahr 2022 die Wiederaufnahme des Theaterstücks «Das Käthchen von Heilbronn» als Freilichtspiel auf Burg Gutenberg, das dieses Jahr als neue Produktion auf die Bühne kam. Die Kulturkommission empfiehlt dem Gemeinderat, das Theaterprojekt mit insgesamt CHF 8'000.00, wie bei der diesjährigen Produktion, zu unterstützen.



### **Gartenschau Gutenberg**

Das Haus Gutenberg möchte am Pfingstwochenende 2022 die 4. Gartenschau Gutenberg nach dem bisherigen Konzept mit diversen Ausstellern und vielfältigem Begleitprogramm und Verpflegung durchführen. Die Kulturkommission empfiehlt dem Gemeinderat, die Gartenschau Gutenberg mit CHF 5'000.00 (wie bisher) zu unterstützen.

### **100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Balzers**

Die Freiwillige Feuerwehr Balzers feiert im Jahr 2022 ihr 100-jähriges Bestehen. Um dieses Jubiläum gebührend zu feiern, sind über das Jahr verteilt für die Bevölkerung zahlreiche Anlässe, zwei Ausstellungen mit vielfältigem Begleitprogramm, eine Festschrift sowie ein Beitrag in den Balzner Neujahrsblättern vorgesehen. Die Kulturkommission empfiehlt dem Gemeinderat, die Jubiläumsaktivitäten der Freiwilligen Feuerwehr Balzers (ohne Mai-Jubiläumsfeier) mit CHF 12'000.00 zu unterstützen.

### **Fine Young Gäässler Guga**

Die Balzner Mundartband «Fine Young Gäässler Guga» will im kommenden Jahr eine neue CD produzieren. Es wird die siebte Produktion der «Urväter» des liechtensteinischen Mundartrock sein. Die Kulturkommission empfiehlt dem Gemeinderat, die CD-Produktion mit CHF 2'000.00 zu unterstützen.

### **Budget der Kulturkommission für das Jahr 2022**

Die Kulturkommission budgetiert für das Jahr 2022 für eigene Projekte einen Betrag von CHF 5'000.00, ein Reserve-Budget von CHF 8'000.00 und einen Betrag von CHF 5'000.00 für diverse kulturelle Kleinanlässe.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 44/21.

### **Beschluss** (einstimmig)

Die kulturelle Förderung für das Jahr 2022 wird wie folgt genehmigt:

Mittelaltertage Burg Gutenberg	CHF 5'000.00
Kultursommer 2022	CHF 14'000.00
Festspiel Burg Gutenberg	CHF 8'000.00
Gartenschau Gutenberg	CHF 5'000.00
100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Balzers	CHF 12'000.00
Fine Young Gäässler Guga	CHF 2'000.00

### **3. Finanzen – Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2021**

Nach Möglichkeit sollte der Gemeindesteuerzuschlag nicht Jahr für Jahr verändert werden. Die Einwohner sollten sich betreffend Kontinuität für einen gewissen Zeitraum auf einen Gemeindesteuerzuschlag verlassen können.

Bei der Erstellung des Voranschlages 2022 wurde ein Gemeindesteuerzuschlag von 170 % berücksichtigt.

Neben der Wahrung der Kontinuität gegenüber dem Steuerzahler spricht zudem der Steuerwettbewerb mit anderen Gemeinden gegen eine Erhöhung des Gemeindesteuerzuschlages.

Aus vorgenannten Gründen wird beantragt, den Gemeindesteuerzuschlag für das Jahr 2021 bei 170 % zu belassen.

### **Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeindesteuerzuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuern wird für das Jahr 2021 auf 170 % festgelegt (Vorjahr 170 %).

#### 4. Finanzen – Voranschlag 2022

Im Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinde (Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz; GFHG) vom 7. Mai 2015 wird unter Artikel 5 und 6 Folgendes festgehalten:

Art. 5

##### Festsetzung

- 1) Die Gemeinde hat jährlich bis Ende November den Voranschlag für das nächstfolgende Verwaltungsjahr festzusetzen.
- 2) Das Verwaltungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 3) Der Voranschlag umfasst die durch Gesetz, Verordnung, Reglement oder Beschluss begründeten Aufwendungen und Erträge eines Verwaltungsjahres.
- 4) Mit dem Voranschlag ist der Zuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer verbindlich festzulegen.
- 5) Die Regierung regelt das Nähere über die Festsetzung und Einreichung des Voranschla- ges mit Verordnung.

Art. 6

##### Grundsätze

- 1) Der Voranschlag ist nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Einheit, der Spezifika- tion und der Bruttodarstellung zu erstellen.

Gemeindevorsteher Hansjörg Büchel begrüsst Daniel Tribelhorn, Leiter Finanzen und Dienste. Daniel Tribelhorn wurde eingeladen, um den Voranschlag für das Jahr 2022 zu erläutern. Die Präsentation beinhaltet die Zusammenfassung der Erfolgsrechnung und der Investitionsrech- nung, die wichtigsten Einnahmequellen, den Vergleich von Kennzahlen sowie die Cashflow- Entwicklung. Im Zuge der Sparbemühungen wurden im Vorfeld einige Positionen hinsichtlich Notwendigkeit bzw. Dringlichkeit hinterfragt und gegebenenfalls angepasst resp. verschoben.

##### Beschluss (einstimmig)

Der Voranschlag für das Jahr 2022 wird wie folgt festgesetzt:

<b>Laufende Rechnung</b>	<b>Aufwand 2022</b>	<b>Ertrag 2022</b>
Allgemeine Verwaltung	CHF 4'335'958.00	CHF 72'500.00
Öffentliche Sicherheit	CHF 574'790.00	CHF 6'200.00
Bildung	CHF 4'686'963.00	CHF 524'200.00
Kultur, Freizeit, Kirche	CHF 4'079'976.00	CHF 102'600.00
Gesundheit	CHF 31'680.00	CHF 200.00
Soziale Wohlfahrt	CHF 4'670'975.00	CHF 475'900.00
Verkehr	CHF 1'310'000.00	CHF 106'200.00
Umwelt, Raumordnung	CHF 3'349'920.00	CHF 2'065'000.00
Volkswirtschaft	CHF 223'000.00	CHF 5'400.00
Finanzen und Steuern	CHF 1'752'964.00	CHF 24'540'480.00
<b>Zwischentotal</b>	<b>CHF 25'016'226.00</b>	<b>CHF 27'898'680.00</b>
Abschreibungen auf Finanzvermögen	CHF 84'500.00	
Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen	CHF 3'582'150.00	
<b>Subtotal</b>	<b>CHF 28'682'876.00</b>	<b>CHF 27'898'680.00</b>
Fehlbetrag aus Erfolgsrechnung		CHF 784'196.00
<b>Gesamttotal</b>	<b>CHF 28'682'876.00</b>	<b>CHF 28'682'876.00</b>
Laufende Einnahmen	CHF 27'898'680.00	
Laufende Aufwendungen	CHF 25'100'726.00	
<b>Bruttoergebnis (Cashflow)</b>	<b>CHF 2'797'954.00</b>	



<b>Investitionsrechnung</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>Einnahmen</b>
Allgemeine Verwaltung	CHF 583'300.00	
Öffentliche Sicherheit	CHF 200'000.00	
Bildung	CHF 1'500'000.00	
Kultur, Freizeit, Kirche	CHF 5'165'000.00	
Gesundheit		
Soziale Wohlfahrt	CHF 134'000.00	
Verkehr	CHF 835'000.00	95'000.00
Umwelt, Raumordnung	CHF 1'996'000.00	
Volkswirtschaft		
Finanzen und Steuern	CHF 43'000.00	
<b>Total Investitionen</b>	<b>CHF 10'456'300.00</b>	<b>CHF 95'000.00</b>
Netto-Investitionen		CHF 10'361'300.00
<b>Total</b>	<b><u>CHF 10'456'300.00</u></b>	<b><u>CHF 10'456'300.00</u></b>
Netto-Investitionen	CHF 10'361'300.00	
Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen		CHF 3'582'150.00
Zwischentotal	<u>CHF 10'361'300.00</u>	CHF 3'582'150.00
Fehlbetrag aus Erfolgsrechnung	<u>CHF 784'196.00</u>	
Zwischentotal	CHF 11'145'496.00	CHF 3'582'150.00
Deckungsfehlbetrag		<u>CHF 7'563'346.00</u>
<b>Gesamttotal</b>	<b><u>CHF 11'145'496.00</u></b>	<b><u>CHF 11'145'496.00</u></b>

## 5. Anfrage Baugesuch

Es wurde ein Baugesuch behandelt.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 44/21.

## 6. Antrag talseitiger Gebäudehöhenzuschlag

Es wurde ein Antrag auf Gewährung eines talseitigen Gebäudehöhenzuschlags behandelt.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 44/21.

## 7. Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone – Bürgergenossenschaft Balzers – Ausbau Strassenkehre Wäldle

### Ausgangslage

Die Brücke Wäldle überquert den Böschabach und erschliesst den Waldbereich «Oberes Wäldle/Drei Krüzle» mit der Balzner Allmeind. Sie dient der Forstwirtschaft, der Wasserversorgung (Unterhalt und Kontrolle der Quellen) sowie dem Wanderer und Mountainbiker.

Die bestehende Brücke weist explizit bei grösseren Nutzlasten Tragsicherheitsdefizite auf und zeigt bereits durch das Eigengewicht eine grössere Durchbiegung auf. Die Befahrung ist folglich auf maximal 16 Tonnen beschränkt. Das heisst, grössere Fahrzeuge oder auch Holztransporte dürfen nicht über diese Brücken geführt werden. Eine Traglastverbesserung mittels zusätzlicher Abstützung kann nicht angebracht werden, weil die Abflusskapazität des Bachs/der



Rüfe gewahrt werden muss. Zudem würden Abstützungen die Verklauungsgefahr erheblich erhöhen. Diese würde zum Einsturz führen.

In Rücksprache mit der Bürgergenossenschaft Balzers und dem Amt für Bevölkerungsschutz (Rüfe) wurden die Möglichkeiten im Vorfeld geprüft.

- a) Organisatorische Massnahme (Verkehrsführung) kombiniert mit dem Ausbau der Strassenkehre
- b) Neubau der Brücke

Aufgrund der erwarteten hohen Realisierungskosten und der wenigen Holztransporte wurde gemeinsam (Gemeinde Balzers und Bürgergenossenschaft Balzers) entschieden, auf einen Neubau zu verzichten. Die Holztransporte sollen zukünftig übers Gebiet Bündtle geführt werden. Die entsprechenden baulichen Anpassungen (Ausbau Strassenkehre) sind wesentlich wirtschaftlicher. Eine Erhöhung der Brücke ist aufgrund der genügenden Abflusskapazität des Gerinnes nicht erforderlich.

### **Art und Umfang des Eingriffs**

Die Bürgergenossenschaft Balzers (BGB) plant den Ausbau der Strassenkehre auf der B.Parzelle Nr. 901 in Balzers. Somit ist der Holztransport von der Waldung Oberes Wäldle/Drei Krüzle über die Allmeind nicht mehr möglich. Der Abtransport muss über Runkaletsch (nördlich) erfolgen. Dafür ist jedoch der Kurvenradius bei der Brücke zu eng. Damit LKW-Fahrten vom Oberen Wäldle/Drei Krüzle möglich sind, ist der Ausbau der Kehre nördlich der Brücke erforderlich. Dafür sind ca. 10 Bäume mit 15 – 25 cm Durchmesser zu fällen. Der Kurveninnenbereich wird wieder angepflanzt. Es sind ca. 10 m<sup>3</sup> Abtrag und 30 m<sup>3</sup> Aufschüttung notwendig. Das fehlende Kies-Material wird im Zuge der Entleerung des Böschabachsammlers (ca. 150 m Entfernung) zugeführt.

### **Feststellung der Belange von Natur und Landschaft**

Die Strassenkehre soll gemäss derzeit gültigem Zonenplan der Gemeinde Balzers in der Forstwirtschaftszone und damit ausserhalb der Bauzone erstellt werden. Schützenswerte Objekte oder Lebensräume gemäss Naturschutzgesetz werden dabei nicht tangiert. Durch den Ausbau der Strasse werden keine Naturwerte beeinträchtigt oder zerstört bzw. werden diese durch die Anpflanzung des Kurveninnenbereichs wieder ersetzt. Aus landschaftlicher Sicht ergeben sich ebenfalls keine nachhaltigen Beeinträchtigungen, da es sich um einen kleinen Eingriff in eine bestehende Infrastruktur handelt.

### **Interessenabwägung zwischen Natur/Landschaft und Eingriff**

Die Beurteilung durch das Amt für Umwelt (AU) ergibt, dass durch den Eingriff keine wesentlichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft entstehen und somit die Interessenabwägung zugunsten des Eingriffs ausfällt. Das AU befürwortet die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft.

### **Vereinfachtes Verfahren**

Aus der Sicht des Fachbereichs Natur und Landschaft ist im vorliegenden Fall kein Eingriffsverfahren gemäss Naturschutzgesetz nötig. Gemäss der Wegleitung für die Beurteilung und Bewilligung von Eingriffen in Natur und Landschaft – Eingriffsverfahren (RA 2007/2308-8504) kann auf die Durchführung des Eingriffsverfahrens verzichtet werden, wenn ein Eingriff verhältnismässig klein ist, keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft beinhaltet, keine Auflagen nötig sind und sich auch sonst keine Bedenken ergeben. Um den Informationsfluss und die Einbindung der interessierten Kreise zu gewährleisten, wurde die vorliegende Beurteilung den beschwerdeberechtigten Organisationen zugestellt. Diese wurden gebeten, dem Amt für Umwelt unverzüglich mitzuteilen, wenn sie die Durchführung eines Eingriffsverfahrens gemäss Naturschutzgesetz wünschen. Dies wurde nicht gewünscht.



Gemäss Artikel 52 Absatz 6) des Gemeindegesetzes entscheidet der Gemeinderat über die Stellungnahme bei Baugesuchen ausserhalb der Bauzone. Der Beschluss zum Baugesuch obliegt der Baubehörde (ABI). Das geplante Bauvorhaben entspricht den Vorschriften nach der Gemeindebauordnung. Die Gemeindebauverwaltung hat vorbehaltlich der Prüfung des Amtes für Bau und Infrastruktur gegen die geplante bauliche Massnahme keine Einwände.

**Beschluss** (mehrheitlich, 4 VU, 4 FBP, 1 FL dafür; 1 FBP dagegen)

Der Gemeinderat genehmigt den Ausbau der Strassenkehre auf der B.Parzelle Nr. 901, Waldstrasse Wäldle in Balzers.

## **8. Wasserleitungs- und Strassenbau Hettabörgleweg – Auftragserteilung Ingenieurarbeiten**

In den vergangenen Jahren hat es vermehrt Trockenperioden gegeben, an welchen die landwirtschaftlich genutzten Flächen künstlich bewässert werden mussten. Die Bewässerung erfolgt meist durch Stauung und Abpumpen aus den nahen Fliessgewässern. Der Wasserbedarf und die Restwassermenge im Bach waren darum vermehrt Diskussionspunkt zwischen Landwirtschaft, Ämtern und dem Fischereiverein. Das Amt für Umwelt hat ein Konzept für die zukünftige Bewässerung und zwei Pilotprojekte (Balzers, Bendern) ausgearbeitet.

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 4. November 2020 wurde die zukünftige Bewässerung in der Landwirtschaft dem Gemeinderat vorgestellt. Dieses sieht folgende Eckpunkte vor:

1. Wasserentnahme nur aus Fliessgewässern, welche eine zuverlässige Wasserführung aufweisen.
2. Falls keine Wasserentnahme möglich ist, soll in erster Priorität das Wasser vom Trinkwassernetz bezogen werden. Ist kein Netz vorhanden, soll geprüft werden, ob und wie das Leitungsnetz vernünftig erweitert werden kann.
3. Falls keine Wasserentnahme aus dem Trinkwassernetz möglich ist, können neue Grundwasserbrunnen in Betracht gezogen werden.

### **Fertigstellung des Pilotprojekts Balzers**

Damit die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gebiet Mariahilf/Hettabörgle zukünftig bewässert werden können, soll das Leitungsnetz ausgebaut sowie Hydranten an geeigneten Stellen versetzt werden. Bedingt durch die Projektlänge von ca. 850 m erfolgt die Ausführung in zwei Etappen. Im Jahr 2021 wurde die Strasse Mariahilf ausgeführt. Im kommenden Jahr soll die zweite Etappe von ca. 550 m ausgeführt werden. Mit der Fertigstellung der Bewässerung kann das mit dem Amt für Umwelt ausgearbeitete Pilotprojekt genutzt werden.

### **Grobkostenschätzung und Subvention**

Eine Grobkostenschätzung (+/- 30 %) sieht Gesamtkosten von CHF 510'000.00 vor. Im Rahmen der Projektausarbeitung wird die Kostenschätzung präzisiert und das Projekt vom Gemeinderat genehmigt. Das Land Liechtenstein beteiligt sich mit 25 % Subvention (ca. CHF 50'000.00) an den Kosten für die Massnahmen der landwirtschaftlichen Bewässerung. Die Strassenerneuerung ist nicht subventionsberechtigt.

### **Vergabe Ingenieurarbeiten (Projekt- und Bauleitung)**

Für die Ingenieurarbeiten wurde eine Offerte in der Direktvergabe eingeholt. Der Offertpreis des Ingenieurbüros Malin, Balzers, beträgt CHF 56'876.00 inkl. MwSt. Die Vergütung erfolgt auf Basis der SIA-Ordnung.

**Beschluss** (einstimmig)

Die Ingenieurarbeiten im Zusammenhang mit dem Wasserleitungs- und Strassenbau Hettabörgleweg werden zum Preis von CHF 56'876.00 inkl. MwSt. an das Ingenieurbüro Malin, Balzers, vergeben.



## 9. Sportanlagen Rheinau – Erneuerung Sportplatzbeleuchtung Hauptspielfeld Trainingsplatz – Auftragserteilungen

Die bestehende Flutlichtanlage auf dem Hauptspielfeld und Trainingsfeld ist ca. 45 Jahre alt. Ende November 2019 knickte ein Mast bei einem Föhnsturm um. Bei der Zustandsprüfung durch eine Fachfirma wurden Risse entdeckt, die zwischenzeitlich alle vor Ort repariert wurden.

Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 21. Oktober 2020 die Sanierungsphase 1 / Sofortmassnahmen bei der Sportanlage Rheinau genehmigt.

Bei der Sanierungsphase 1 handelt es sich um Sofortmassnahmen, bei welchen das Thema Sicherheit im Vordergrund steht (vor allem bei den Beleuchtungsmasten).

Im Voranschlag 2021 ist für die Sofortmassnahmen im Zusammenhang mit den neuen Beleuchtungsmasten ein Betrag von CHF 570'000.00 enthalten.

### a) Erneuerung der Sportplatzbeleuchtung Hauptspielfeld und Trainingsplatz

#### Kostenzusammenstellung (inkl. MwSt.)

Baumeister- und Tiefbauarbeiten	CHF	100'000.00
Instandstellung Naturrasenflächen	CHF	20'000.00
Lieferung und Montage Sportplatzbeleuchtung (LED)	CHF	120'000.00
Elektroarbeiten u. a. Neuverkabelungen	CHF	50'000.00
Erneuerung und Ergänzung Beschallungsanlage	CHF	60'000.00
Honorare Fachplaner	CHF	40'000.00
Unvorhergesehenes	CHF	20'000.00
Total Kosten	CHF	<u>410'000.00</u>

### b) Baumeister- und Tiefbauarbeiten

Die Baumeister- und Tiefbauarbeiten wurden in der Direktvergabe ausgeschrieben.

In der Zwischenzeit gingen drei Offerten bei der Gemeinde ein.

Die Bauverwaltung beantragt, die Baumeister- und Tiefbauarbeiten an die Foser AG, Balzers, zu vergeben.

### c) Lieferung und Montage der Sportplatzbeleuchtung (LED)

Der Auftrag für die Lieferung und Montage der Sportplatzbeleuchtung (LED) wurde in der Direktvergabe ausgeschrieben.

In der Zwischenzeit gingen zwei Offerten bei der Gemeinde ein.

Die Bauverwaltung beantragt, den Auftrag für die Lieferung und Montage der Sportplatzbeleuchtung (LED) an die Regent Beleuchtungskörper AG, Zürich, zu vergeben.

### d) Bauingenieurleistungen

Für die Bauingenieurleistungen wurde bei der Silvio Wille Anstalt, Balzers, eine Offerte in der Direktvergabe eingeholt. Der Offertpreis beträgt CHF 5'600.00 inkl. MwSt. Die Offerte entspricht allen gestellten Anforderungen und Bedingungen.

Die Silvio Wille Anstalt, Balzers, war bereits bei der Reparatur des umgeknickten Mastes involviert und kennt die Problematiken der Maststatik. Deshalb wurde keine weitere Offerte eingeholt.

Die Bauverwaltung beantragt, den Auftrag für die Bauingenieurleistungen an die Silvio Wille Anstalt, Balzers, zu vergeben.



Weiteres im GR-Protokoll Nr. 44/21.

### **Beschluss**

- (einstimmig) a) Der Gemeinderat genehmigt die Erneuerung der Sportplatzbeleuchtung auf dem Hauptspielfeld und Trainingsplatz.  
(einstimmig, Ausstand Thomas Wolfinger) b) Der Auftrag für die Baumeister- und Tiefbauarbeiten wird zum Preis von CHF 78'058.70 inkl. MwSt. an die Foser AG, Balzers, vergeben.  
(einstimmig) c) Der Auftrag für die Lieferung und Montage der Sportplatzbeleuchtung (LED) wird zum Preis von CHF 118'523.85 inkl. MwSt. an die Regent Beleuchtungskörper AG, Zürich, vergeben.  
(einstimmig) d) Der Auftrag für die Bauingenieurleistungen wird zum Preis von CHF 5'600.00 inkl. MwSt. an die Silvio Wille Anstalt, Balzers, vergeben.

## **10. Gemeindeverwaltung – Büroanpassungen – Auftragserteilung Gipserarbeiten**

In der Gemeindeverwaltung werden Büroanpassungen vorgenommen. Es ist vorgesehen, Durchreichefenster zu entfernen respektive zu schliessen. Des Weiteren werden Türen beidseitig geschlossen und im Besprechungszimmer soll die Akustik verbessert werden.

Die Kosten für die Gipserarbeiten belaufen sich gemäss Angebot der Josef Bürzle AG, Balzers, auf rund CHF 21'000.00 inkl. MwSt.

Im Voranschlag 2021 ist für Anpassungen der Büroräumlichkeiten ein Betrag von CHF 55'000.00 vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, den Auftrag für die Gipserarbeiten an die Josef Bürzle AG, Balzers, zu vergeben.

### **Beschluss**

- (einstimmig) a) Der Gemeinderat genehmigt die baulichen Anpassungen in der Gemeindeverwaltung.  
(einstimmig, Ausstand Désirée Bürzle) b) Der Auftrag für die Gipserarbeiten wird zum Kostendach von CHF 21'000.00 inkl. MwSt. an die Josef Bürzle AG, Balzers, vergeben.

## **11. Erneuerung Gemeindekanal Balzers – Genehmigung Nachtragskredit und Auftragserteilung**

Am Sonntag, 7. November 2021 hat der Gemeindekanal Balzers seine Funktion aufgegeben. Dies zeigte sich durch grüne Streifen im Bild, welche zum Teil so stark ausgeprägt waren, dass der Inhalt nicht mehr erkennbar war. Auf den am Montag durch GMG AG eingeleiteten Neustart erfolgte keine Verbesserung. Im Gegenteil: Der Server startete immer wieder von neuem und war in einer Art Endlosschleife. Der angebotene Techniker von der GMG AG konnte das Problem vor Ort nicht beheben.

Der Gemeindekanal kann zurzeit nicht mehr aktualisiert werden. Gottesdienste können weiterhin übertragen werden. Neue Meldungen und damit auch aktuelle Todesmeldungen können jedoch nicht aufgeschaltet werden, d. h. aktuell läuft der Gemeindekanal Balzers zwar noch, aber nur mit Inhalten, die bis zum 6. November 2021 aufgeschaltet wurden. Diese Einträge fallen dann weg, sobald der definierte Termin abgelaufen ist.

Damit der Gemeindekanal Balzers wieder wie gewohnt betrieben werden kann, braucht es eine Erneuerung von Hard- und Software. Die Hardware war seit 2016 ununterbrochen, 7 Tage, 24 Stunden, im Einsatz und scheint jetzt ihren Dienst getan zu haben. Die Software war damals noch Windows 7, jetzt ist es Windows 10.

Der Gemeindekanal ist nach wie vor ein wirksames Medium und vor allem bei der älteren Bevölkerung beliebt. Deshalb soll eine Erneuerung so schnell wie möglich eingeleitet werden.



Da die Gemeinde Balzers mit der GMG AG, Eschen, einen vertrauten Partner hat, welcher sich beim Betrieb von Gemeindekanälen auskennt und eine erprobte Technik verwendet, wird beantragt, die Erneuerung mit der GMG AG durchzuführen. Ausserdem hat der Gemeindekanal Balzers im Allgemeinen gut und zuverlässig funktioniert.

Da mit diesem Totalausfall nicht gerechnet werden konnte, wurde für diese Erneuerung Gemeindekanal Balzers keine Budget-Position in den Voranschlag 2021 aufgenommen. Deshalb stellt die Stabsstelle Gemeindevorsteherung den Antrag, für die Erneuerung des Gemeindekanals Balzers einen Nachtragskredit in der Höhe von CHF 20'000.00 inkl. MwSt. zu bewilligen.

**Beschluss** (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat befürwortet eine Erneuerung der Hard- und Software für den Gemeindekanal Balzers.
- b) Der Gemeinderat bewilligt für die Erneuerung des Gemeindekanals Balzers einen Nachtragskredit in der Höhe von CHF 20'000.00 inkl. MwSt.
- c) Der Auftrag für die Erneuerung der Hard- und Software des Gemeindekanals Balzers wird zum Preis von CHF 16'801.20 inkl. MwSt. an die GMG AG, Eschen, vergeben.

## 12. «Treff bim Rosele» – Genehmigung des Organisations- und Nutzungsreglements

Am 1. April 2020 genehmigte der Gemeinderat das Projekt für die Realisierung eines Treffpunkts für Senioren und andere Gesellschaftsgruppen.

In den vergangenen Monaten konnten der Umbau der für den Treffpunkt angemieteten Räumlichkeiten realisiert, die neue Stelle einer Seniorentreff-Leitung ausgeschrieben und besetzt sowie der Betrieb des Seniorentreffs begonnen werden.

Das nun vorliegende Organisations- und Nutzungsreglement bestimmt im Detail die Nutzungsmöglichkeiten der von der Gemeinde angemieteten Räumlichkeiten der Liegenschaft Fürststrasse 49/51 zur Führung eines Treffpunktes für Senioren und andere Gesellschaftsgruppen und regelt die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der in die Betriebsführung und den Unterhalt involvierten Personen und Gremien.

**Beschluss** (einstimmig)

Das Organisations- und Nutzungsreglement des «Treffs bim Rosele» inkl. Anhänge wird vom Gemeinderat genehmigt.

## 13. Ersatz Stimmzähler für die Mandatsperiode 2019 bis 2023

Carina Koch, Taleze 33, Balzers, wurde von der Freien Liste (FL) als Stimmzählerin für die Mandatsperiode 2019 bis 2023 bestellt. Sie hat ihren Rücktritt als Stimmzählerin bekannt gegeben.

Von der Freien Liste (FL) wird als Ersatz für Carina Koch, Taleze 33, Balzers,

**Amos Kaufmann, Egerta 17, Balzers,**

als Stimmzähler vorgeschlagen.

**Beschluss** (einstimmig)

Für die restliche Mandatsperiode 2019 bis 2023 wird als Ersatz für Carina Koch, Taleze 33, Balzers, Amos Kaufmann, Egerta 17, Balzers, als Stimmzähler bestellt.



#### **14. Höchstspannungsleitung (HSL) – Stellungnahme zu neuen Varianten**

Am 8. Juli 2021 wurden alle von der heutigen Linienführung der HSL in Balzers betroffenen Grundeigentümer von den Landesbehörden im Gemeindesaal Balzers über die Sicht der Regierung zur bestehenden HSL informiert. Für den 24. August 2021 wurden ausgewählte Vertreter der IG «Weg mit der Hochspannung» (IG) beziehungsweise Vertreter der Bürgergenossenschaft Balzers (BGB) zusammen mit dem Vorsteher von Balzers vom Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt zu einer Vorstellung der verschiedenen bisher geprüften Varianten von Leitungsverlegungen eingeladen.

Die Vertreter von Swissgrid informierten über alle bisher geprüften und von ihnen und involvierten Stellen bewerteten alternativen Linienführungen über Balzers. Es wurde auch hergeleitet, warum aus ihrer Sicht im jetzigen Zeitpunkt nur kleinräumige Verlegungen innerhalb des Hoheitsgebiets von Balzers möglich wären. Die ebenfalls anwesenden Vertreter des Ministeriums, vom Amt für Volkswirtschaft und von den LKW standen Red und Antwort. Im Verlauf der informativen Besprechung wurden seitens der IG bzw. BGB neue mögliche Linienführungen eingebracht. Swissgrid hat die Prüfung dieser neuen Streckenführungen über Balzers von ihrem Ingenieur ausarbeiten und prüfen lassen. Die entsprechenden Unterlagen wurden von Generalsekretär Markus Biedermann der IG und der BGB mit Mail am 30. September 2021 zugestellt.

Am Ende des Treffens vom 24. August 2021 wurde seitens des Ministeriums der Wunsch geäußert, dass die Anwesenden koordiniert eine Rückmeldung zur Situation insgesamt und zu den aufgezeigten Varianten kleinräumiger Verlegungsmöglichkeiten abgeben. Eine entsprechende schriftliche Rückmeldung liegt nun vor.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 44/21.

##### **Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt die Rückmeldung an die Regierung betreffend HSL zur Kenntnis. Der Vorsteher wird ermächtigt, den Brief zu unterschreiben.

#### **15. Personelles – Anstellung Sachbearbeiterin Bauverwaltung (40 %)**

Neun Bewerbungen sind auf die Stelle als Sachbearbeiter/in Bauverwaltung eingegangen.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 44/21.

##### **Beschluss**

Siegrid Seeger-Vogt, Heiligwies 11a, Balzers, wird per 1. Dezember 2021 als Sachbearbeiterin Bauverwaltung (40 %) angestellt.

#### **16. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Partnerschaftsgesetzes und des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Einführung der Stiefkindadoption für eingetragene Partner und Lebensgefährten)**

Der Staatsgerichtshof hat mit Urteil vom 10. Mai 2021 zu StGH 2020/097 entschieden, dass die Unzulässigkeit der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare gemäss der aktuellen liechtensteinischen Rechtslage gegen Art. 8 i.V.m. Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstosse, weil die Stiefkindadoption in Liechtenstein nur für heterosexuelle, nicht aber für gleichgeschlechtliche Paare möglich sei.

Aufgrund dessen hob der Staatsgerichtshof Art. 25 des Partnerschaftsgesetzes – kundgemacht in LGBl. 2021 Nr. 237 am 13. Juli 2021 – als EMRK- und verfassungswidrig auf. Die Rechtswirksamkeit der Aufhebung dieser Bestimmung wurde um ein Jahr nach Kundmachung aufgeschoben.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll in Umsetzung des StGH-Urteils 2020/097 die Stiefkindadoption für eingetragene Partner und Lebensgefährten durch Anpassungen im Partnerschaftsgesetz sowie im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch rechtlich verankert werden. Damit kann die vom Staatsgerichtshof gerügte Ungleichheit beseitigt sowie die bestehende Beziehung zwischen dem Kind und dem Stiefelternteil rechtlich anerkannt und somit Rechtssicherheit geschaffen werden.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 21. Dezember 2021 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Partnerschaftsgesetzes und des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Einführung der Stiefkindadoption für eingetragene Partner und Lebensgefährten) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz bis 21. Dezember 2021 ihre Stellungnahme abzugeben.

**Beschluss** (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat respektive die Gesellschaftskommission der Gemeinde Balzers zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Partnerschaftsgesetzes und des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Einführung der Stiefkindadoption für eingetragene Partner und Lebensgefährten) folgende Stellungnahme abzugeben hat:

Die aktuelle Vorlage zur Abänderung des Partnerschaftsgesetzes sowie des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches löst das Problem der vom Staatsgerichtshof festgestellten verfassungs- und EMRK-widrigen Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren in einer eingetragenen Partnerschaft in Bezug auf die Stiefkindadoption; sie lässt aber gleichzeitig viele weitere darauffolgende oder angrenzende Fragen und Diskussionspunkte offen und unbeantwortet (Stichworte: „Ehe für alle“ und Auflockerung des generellen Adoptionsverbots). Im vorliegenden Vernehmlassungsbericht ist dies mit dem Verweis auf die geringe zur Verfügung stehende Zeit aufgrund der vorgegebenen faktischen Umsetzungsfrist des Staatsgerichtshofs in Form der Aufschiebung der Rechtswirksamkeit der Aufhebung der bisherigen Bestimmung (Art. 25 PartG) um ein Jahr begründet.

Dass das Thema aber durchaus einer weiter gefassten Diskussion und Behandlung bedarf, zeigt sich beispielsweise anfangs Jahr in der Meinungsanalyse der damaligen Landtagskandidaten (bez. „Ehe für alle“ und der Adoptionsmöglichkeit von Kindern für homosexuelle Paare). Dort gaben damals über 80 % der Landtagskandidaten an, dass sie für die Ehe für alle sind. In der Folge lösten die anlässlich eines Interviews bei Radio L getätigten kritischen Aussagen des Landesfürsten zum Adoptionsrecht gleichgeschlechtlicher Paare zahlreiche und teils heftige Reaktionen und Kommentare aus. Dies zeigt, dass das Thema weiter greift, als die aktuell vorliegende Gesetzesanpassung und dass die gesellschaftliche Diskussion hierzu geführt werden sollte. Hierbei werden erwartungsgemäss zwei grundverschiedene Wertvorstellungen hinsichtlich Familienmodellen aufeinandertreffen: Die Befürworter weitergehender Lockerungen des bisherigen Adoptionsverbots für gleichgeschlechtliche oder nicht heterosexuelle Paare sowie die Befürworter des sogenannten klassischen Familienmodells, bestehend aus Mann und Frau.

Argumente gibt es dabei für beide Seiten, welche in ihrer Vielfalt folgend kurz aufgelistet werden, wobei jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit besteht:

**Vorteile davon resp. Gründe dafür, das Adoptionsrecht noch weiter aufzulockern:**

- Thema Kinder: Dies wird im Partnerschaftsgesetz bereits an zwei Stellen erwähnt, welche auf in einer solchen Partnerschaft vorhandenen Kinder schliessen lassen und für welche eine gemeinsame Für- resp. Obsorge angedeutet wird:

- Art. 13 Abs. 2 (Unterhalt): „Verständigen sie sich darauf, dass eine Partnerin oder ein Partner den Haushalt führt, der oder dem anderen im Beruf oder Gewerbe hilft oder Kinder, die in der Gemeinschaft leben, betreut, so hat sie oder er Anspruch auf einen regelmässigen angemessenen Betrag zur freien Verfügung. (...)“
- Art. 24 Abs. 1 (Kinder der Partnerin oder des Partners): „Hat eine Person Kinder, so steht ihre Partnerin oder ihr Partner ihr in der Erfüllung der Unterhaltspflicht und in der Ausübung der Obsorge in angemessener Weise bei.“
- Art. 24 Abs. 2 (Kinder der Partnerin oder des Partners): Erfordern es die Umstände, so hat die Partnerin oder der Partner die Obsorgeberechtigte oder den Obsorgeberechtigten zu vertreten. Elternrechte bleiben jedoch in allen Fällen gewahrt.“
- Die Höhe der Scheidungsraten heutzutage ist kein Argument mehr dafür, dass eine (klassische) Ehe eine beständige(re) und damit bessere Lösung für Kinder ist.
- Modelle des Zusammenlebens entwickeln sich in unserer Gesellschaft laufend weiter: ersichtlich am Anteil von Personen in den verschiedenen Beziehungsformen (Ehe – eingetragene Partnerschaft – Konkubinats).
- Es besteht ein Trend zu immer mehr Diversität, sowohl in Bezug auf (Zusammen-)Lebensmodelle als auch in Bezug auf Geschlechter-Definitionen.
- Das Kindeswohl sollte in erster Linie im Vordergrund stehen und dieses ist nicht abhängig von den Geschlechtern resp. deren Verteilung unter den Eltern.
- Heterosexuelle Single-Personen (nicht in eingetragener Partnerschaft) könnten – unter Einhaltung aller sonstigen Voraussetzungen gemäss § 179 Abs. 1 ABGB – auch Einzeladoptionen vornehmen. Hier stellt sich die Frage der Konsistenz: Was ändert sich in Bezug auf die Adoptionsfähigkeit, wenn diese Person nun in einer eingetragenen Partnerschaft lebt?
- Der Staatsgerichtshof hat im aktuellen Urteil (Normprüfungsverfahren) nur das Diskriminierungsverbot hinsichtlich der Stiefkindadoption bei eingetragenen Partnerschaften beurteilt – ob das in Art. 25 PartG darüber hinaus enthaltene generelle Adoptionsverbot sowie das Verbot fortpflanzungsmedizinischer Methoden für in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen weiterhin gerechtfertigt werden kann, wurde vom Staatsgerichtshof gegenständlich nicht entschieden. Gemäss Ausführungen im Vernehmlassungsbericht erachtet das Landgericht jedoch den gesamten Art. 25 PartG als verfassungswidrig.

**Nachteile davon resp. Gründe dagegen, das Adoptionsrecht noch weiter aufzulockern:**

- Die geltende Rechtslage war das Ergebnis eines politischen Diskurses, welcher seinen Abschluss in einer Volksabstimmung im Jahr 2011 fand. Hierzu liegt folglich bereits ein aktueller Volksentscheid vor.
- Generell scheint die liechtensteinische (Stimm-)Bevölkerung weiterhin eher werte-konservativ eingestellt zu sein, woraus auf die Bevorzugung eines klassischen Familien- und Ehe-Modells geschlossen werden kann.
- Religiöse sowie biologische (fortpflanzungstechnische) Argumente: Von Gott gewollt respektive von der Natur vorgegeben.
- Die fehlende Rolle beider Geschlechter unter den Eltern (bei gleichgeschlechtlichen Paaren) führt zu Defiziten bei der Erziehung der Kinder.
- Zum Teil bestehen weiterhin stereotypische Vorurteile gegenüber homosexuellen Paaren und Personen.
- Der Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare vom Rechtsinstitut der Ehe ist gemäss Staatsgerichtshof verfassungs- und EMRK-konform. (keine Pflicht zur „Ehe für alle“)
- Es besteht kein einheitlicher Rechtsrahmen in Europa in Bezug auf die „Ehe für alle“. Stattdessen gibt es in zahlreichen Ländern kontrovers geführte Diskussionen und in der Folge wurde auch vom EGMR ein entsprechend grosser nationaler Ermessensspielraum anerkannt.

Im vorliegenden Vernehmlassungsbericht ist zu diesen gegensätzlichen Positionen lediglich Folgendes festgehalten: „Für eine weitergehende Reform wären nach Ansicht der Regierung umfassende rechtliche und gesellschaftspolitische Diskussionen sowie Recherchen durchzuführen (...). Für solche tiefgreifenden Abklärungen und Diskussionen bleibt in der vom Staatsgerichtshof gesetzten Frist kein Raum.“ Die Aussage ist mit Blick auf die erwähnte Frist (Juni 2022) durchaus nachvollziehbar, entbindet aber nicht davon, diese offensichtlich notwendige Wertediskussion im Land respektive der Gesellschaft anzustossen und abgesehen von der gegenständlich vorliegenden Anpassungs-Vorlage weiterzuführen.

Die Anpassung der gesetzlichen Regelungen an die Staatsgerichtshof- und EGMR-Judikatur wird als sinnvoll und notwendig erachtet resp. ist unumgänglich vor dem Hintergrund des aktuellen Urteils des Staatsgerichtshofs. Die vorberatende Gesellschaftskommission der Gemeinde Balzers vertritt dabei eine gesellschaftspolitisch liberale Ansicht und würde, in Übereinstimmung mit der Auslegung des Landgerichts gemäss dem Vernehmlassungsbericht, wonach der gesamte Art. 25 PartG als verfassungswidrig erachtet wird, eine weitere Auflockerung des Adoptionsrechts für nicht heterosexuelle Paare unter steter Beachtung des und Konzentration auf das Kindeswohl(s) positiv gegenüberstehen. Vor allem aber befürwortet sie die parallele oder anschliessende Weiterführung der mit dem vorliegenden Urteil des Liechtensteinischen Staatsgerichtshofs angestossenen Thematik der Ausgestaltung des Adoptionsrechts unverheirateter und nicht heterosexueller Paare sowie in einem weiteren Schritt auch der sogenannten „Ehe für alle“.

Mögliche Ansatzpunkte für daraus allenfalls resultierende Lockerungsschritte bezüglich des aktuell bestehenden Adoptionsrechts resp. -verbots gleichgeschlechtlicher Paare gäbe es aus Sicht der Gesellschaftskommission zwei verschiedene:

- 1) Aufhebung der weiterhin bestehenden Adoptionsbeschränkungen für unverheiratete Paare (bez. Fremdkind- und Sukzessivadoption), u. U. kombiniert mit der Gewährung eines gleichberechtigten Zugangs zur Fortpflanzungsmedizin;
- 2) Weiterverfolgung der sogenannten „Ehe für alle“ (Ausweitung des gesetzlich festgeschriebenen Ehebegriffs).

Die Anpassung des Mindestalters (Altersgrenze) sowie des notwendigen Altersunterschieds für annehmende Personen im Rahmen einer Adoption und die damit zu erreichende Angleichung an die Rechtslage in den Nachbarländern wird als sinnvoll erachtet. Hierzu gibt es von Seiten der Gesellschaftskommission keine weiteren Anmerkungen anzubringen.

Der Gemeinderat Balzers unterstützt die Haltung der Gesellschaftskommission im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Partnerschaftsgesetzes und des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zuhanden der Regierung.

## **17. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sowie weiterer Gesetze**

Die gegenständliche Vorlage dient insbesondere der Präzisierung von Bestimmungen unter Berücksichtigung der Praxis, der Beseitigung von Gesetzeslücken sowie von Rechtsunsicherheiten und Rechtsunklarheiten bei der praktischen Anwendung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR). Ausserdem sollen Verweis- und Bezeichnungsfehler behoben werden.

So sollen beispielsweise die Bestimmungen über die Gläubigeraufrufe (Schuldenrufe) vereinfacht und die Möglichkeit zur Abhaltung von Generalversammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer auch ausserhalb des COVID-19-VJBG vorgesehen werden. Zudem soll die Verpfändung von Inhaberaktien geregelt und eine absolute Verjährungsfrist im Bereich der Haftung von Organen eingeführt werden. Des Weiteren soll eine Klarstellung in der Bestimmung über die Stimmrechtsaktien erfolgen.

Ausserdem soll mit der gegenständlichen Vorlage bestimmten praktischen Bedürfnissen bei der Anwendung des PGR entsprochen werden. Dies betrifft insbesondere Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit der Bestimmung des Aufbewahrungsortes für Geschäftsunterlagen oder der Eintragung der Adresse von Liquidatoren oder Mitgliedern der Verwaltung im Handelsregister.

Zudem sollen mit der gegenständlichen Vorlage diverse Korrekturen von offensichtlichen Versehen im Gesetzestext vorgenommen werden. Es handelt sich dabei vor allem um Verweis- oder Bezeichnungsfehler, aber auch um Fehler, die aus Änderungen im PGR oder in anderen Gesetzen resultierten, im PGR aber nicht nachvollzogen wurden.

Schliesslich soll die Rechtssicherungs-Ordnung (RSO) durch eine ausdrückliche Bestimmung zur Hinterlegung von Unterschriften samt Beglaubigungsermächtigung sowie zur Durchführung von Fernbeglaubigungen ergänzt werden.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 28. September 2021 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sowie weiterer Gesetze wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz bis 28. Dezember 2021 ihre Stellungnahme abzugeben.

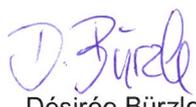
**Beschluss** (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Infrastruktur und Justiz) wird verzichtet.

**Schluss der Sitzung** 20.30 Uhr



Hansjörg Büchel  
Gemeindevorsteher



Désirée Bürzle  
Vizevorsteherin



Hildegard Wolfinger  
Protokoll

**Tag der Kundmachung: Donnerstag, 16. Dezember 2021**